

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 335 - 336

Literatur-Notizen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

bisher bestandenen materiellen Ehescheidungsrechte, mit Ausnahme der im §. 77 getroffenen Bestimmung, keine Aenderung vorgenommen habe, der erhobene Anspruch auf Ehescheidung nach den Vorschriften des gemeinen protestantischen Eherechts zu beurtheilen sei. —

Ferner wurde unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urtheils ausgesprochen, daß in Ehesachen die gemäß §. 574 der R.G.B.D. gestattete Geltendmachung neuer Klagegründe auch noch in der Berufungsinanz zulässig sei. Dieser Ausspruch ist also begründet:

Gegen denselben könne sich nicht auf §. 489 berufen werden, denn die in diesem §. gegebene Vorschrift habe nur Bedeutung im Zusammenhange mit dem in Ehesachen nicht anwendbaren §. 235 Nr. 3, indem dem Kläger dasjenige, was ihm hier für die I. Instanz gestattet sei, die Klageänderung mit Einwilligung des Beflagten, dort für die Berufungsinanz versagt werde. Beide Bestimmungen träten prinzipiell der Klageänderung entgegen, die eine in unbeschränkter, die andere in beschränkter Weise. Der §. 574 aber lasse prinzipiell aus in der Beschaffenheit der Ehesachen liegenden Gründen die Klageänderung unbeschränkt zu; es dürfe deshalb dessen Anwendung nicht durch Heranziehung einer auf einem entgegengesetzten Principe beruhende Gesetzesbestimmung beeinträchtigt werden, Urth. v. 22. Mai. Reg. I. 47. 1882.

### Literatur-Notizen.

Die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze von Dr. Lothar Seuffert erscheint nun in 2. Auflage und ist die erste Hälfte dieser Auflage, bis zu §. 407 gehend, bereits ausgegeben (C. S. Beck'sche Buchhandlung in Nord-

lingen). Wir hatten schon Anlaß, die 1. Auflage dieses Commentars auf das Wärmste zu empfehlen und unser Urtheil hat auch allgemeine Bestätigung gefunden.

Die 2. Auflage ist eine völlig umgearbeitete; es wurde Vieles minder Erhebliches weggelassen, so daß die Abfürzung zu einzelnen §§. eine sehr bedeutende ist. Dagegen sind neue Momente berührt und Streitfragen festgestellt, wie solche bisher hervorgetreten sind. Der Commentar enthält ferner übersichtliche Aufzählungen und Zusammenstellungen einzelner Bestimmungen, welche den Ueberblick und die Zusammenfassung sehr wesentlich erleichtern, so insbesondere sehr umfassend bei Ladungen, Terminen und Fristen. Für den Gebrauch und Ueberblick ist diese Auflage von besonders hohem Werth, namentlich auch wegen der Kürzungen.

Daß durch die Revidirung und die Benützung des bisherigen Materials die Bedeutung des Commentars im Allgemeinen möglichst erhöht ist, erscheint als selbstverständlich. Wir können daher nicht unterlassen, auf diese Ausgabe besonders aufmerksam zu machen.

---

In der G. S. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen ist ferner erschienen: Handbuch des amtsgerichtlichen Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege für das Königreich Bayern r. Rh. von Jos. Wagner, fgl. Amtsrichter in Memmingen. Dieses Handbuch enthält eine sehr vollständige Zusammenstellung der zerstreuten Normen über sämtliche Sparten der freiwilligen Rechtspflege in recht zweckmäßiger Anordnung und ein recht gutes Register hiezu und ist über dessen besondere Brauchbarkeit kaum noch etwas beizufügen.